

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen - An die Geschäftsstelle / ZUR ZWINGENDEN VORLAGE AN DIE
ZUSTÄNDIGE VERTRETUNG IM AMT (Befangenheitskonstellation), Hallesches Ufer 62 10963 Berlin
(per eBO)

Berlin, den 25.07.2026

Az.: 164 F 11419/25 (alt)

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Nichtigkeits- und Restitutionsklage) gem. §§ 579, 580
ZPO i.V.m. § 113 FamFG sowie Gehörsrüge gem. § 44 FamFG

- SOFORTIGE ENTZIEHUNG DER NAMENSFÜHRUNG NACH § 1355 ABS. 5 BGB -

Sehr geehrte Damen und Herren der Geschäftsstelle,

sehr geehrte/r Vertreter/in im Amt,

in dem durch die abgelehnte RichterIn Neuhauß rechtswidrig und unter massiver Verletzung des
rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) beendeten Eilverfahren 164 F 11419/25 beantrage ich hiermit formal
die Wiederaufnahme, die Aufhebung des Beschlusses vom 21.11.2025 sowie die sofortige
antragsgemäße Neuentscheidung in der Sache.

Dieser Antrag wird ausdrücklich zur sofortigen Bearbeitung an die zuständige Vertretung im Amt
gerichtet. Das Vorgehen der ursprünglichen Dezernentin (RichterIn Neuhauß) in diesem und allen
tangierenden Verfahren ist geprägt von aktenkundiger Willkür, dem Ignorieren von zwingenden
Verfahrenshindernissen (§ 47 ZPO) und der systematischen Duldung von Prozessbetrug.

Der Beschluss vom 21.11.2025 ist sowohl aus formellen Gründen zwingend nichtig als auch aufgrund
neu eingetretener und gerichtlich bewiesener Tatsachen (Restitution) aufzuheben.

Begründung:

1. Nichtigkeitsgrund gem. § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO: Fehlende Prozessfähigkeit und unzulässige
Vertretung ("Falsus Procurator")

Der ergangene Beschluss ist formell nichtig. Das Gericht hat eine Entscheidung getroffen, obwohl die
Antragsgegnerin im Verfahren zu keinem Zeitpunkt rechtswirksam vertreten war, keine eigene
Stellungnahme verfasste und akute Zweifel an ihrer Prozessfähigkeit bestanden:

Prozessunfähigkeit: Wie aus der Akte des Amtsgerichts Lichtenberg (Az. 158 XVII 102/26, Schreiben
vom 02.04.2026) zweifelsfrei hervorgeht, läuft ein Verfahren zur Prüfung einer gesetzlichen Betreuung
der Antragsgegnerin. Dennoch hat die abgelehnte Dezernentin es systematisch unterlassen, die
Prozessfähigkeit zu prüfen oder einen Prozesspfleger (§ 57 ZPO) zu bestellen.

Scheinsozietät und beA-Missbrauch: Die Gegenseite wurde durch Rechtsanwältin Nicole Müller
vertreten. Frau Müller täuscht im Rechtsverkehr systematisch über ihre Kanzleiform (Bürogemeinschaft
vs. Anstellung) und nutzte in tangierenden Verfahren nachweislich die elektronische Signatur einer
unbeteiligten Dritten (Dr. C. Walther), was den Verdacht der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) nahelegt.

Fehlende Spezialvollmacht: Für dieses isolierte Namenrechtsverfahren lag der abweisenden Richterin zu keinem Zeitpunkt eine im Original unterzeichnete, spezifische Prozessvollmacht vor. Frau Müller agierte als Falsus Procurator.

2. Verletzung des rechtlichen Gehörs und prozessuales Zeit-Paradoxon (Gehörsrüge gem. § 44 FamFG)

Das Eilverfahren wurde durch Richterin Neuhaus zunächst über fast drei Monate verschleppt (Antrag vom 01.09.2025). Der prozessuale Eklat gipfelte in der Beschlussfassung vom 21.11.2025. Der dem Beschluss zugrundeliegende Schriftsatz der Gegenseite (RAin Müller vom 21.09.2025) wurde mir jedoch durch die Geschäftsstelle Kreuzberg erst am 29.11.2025 – zehn Tage nach der gerichtlichen Entscheidung, in einem vollkommen zerfetzten Paket mit vollem Einblick auf persönlichste Unterlagen durch Dritte – unter dem vertauschten Az. 164 F 12263/25 zugestellt.

Das beiliegende Schreiben der Rechtsanwältin Müller wies hingegen das Aktenzeichen des Namensentzugsverfahrens auf, jedoch mit gezielt vertauschten Parteirollen (Gabi Reimer plötzlich als Antragstellerin). Diese willkürliche Invertierung der Aktenzeichen und Parteirollen stellt nicht nur eine schwerwiegende Gehörsverletzung dar, sondern erweckt zwingend den Anschein einer prozessualen und gebührenrechtlichen Manipulation, bei der Verfahren künstlich erzeugt oder umgewidmet werden, um den unzulässigen Vortrag der Gegenseite vor einer rechtzeitigen Überprüfung zu verschleiern.

Die Richterin hat somit vollendete Tatsachen geschaffen, bevor mir das rechtliche Gehör gewährt wurde.

3. Restitutionsgrund gem. § 580 ZPO (Neue Tatsachen durch Beschluss des AG Lichtenberg)

Der am 21.11.2025 abgewiesene Namensentzug basierte auf meinem Vorwurf des fortgesetzten Namensmissbrauchs. Diese Begründung hat sich nunmehr durch den Beschluss des Amtsgerichts Lichtenberg vom 12.02.2026 (Az. 3 C 488/25 (2)) vollumfänglich und gerichtlich manifestiert.

In diesem Zivilverfahren gegen den Vater der Antragsgegnerin, Lothar Kießler, urteilte Dr. Lang, dass Herr Kießler bei der Unterzeichnung fremder Schriftsätze mit "Reimer" juristisch unter dem schützenden Deckmantel des Namens seiner Tochter (der Antragsgegnerin) agiert.

Wenn die Zivilgerichtsbarkeit ein Einschreiten gegen Dritte mit Verweis auf den noch existenten Ehenamen der Antragsgegnerin verweigert, ist das Familiengericht nunmehr zwingend in der Pflicht, diese rechtsmissbräuchliche Schutzfunktion durch den sofortigen Entzug des Namens aufzuheben.

4. Materielle Dringlichkeit und Unzumutbarkeit der weiteren Namensführung (Massive Rufschädigung und vorsätzliche Existenzvernichtung)

Die fortgesetzte Führung meines Namens durch die Antragsgegnerin stellt eine unerträgliche und existenzbedrohende Härte dar, die ein sofortiges Einschreiten zwingend gebietet.

Höchste Rufschädigung durch Assoziation mit dem Drogenmilieu: Die Antragsgegnerin unterhält nachweislich eine feste Verbindung zu einem stadtbekannten Drogenhändler aus dem Beschaffungsmilieu (Amphetamine/Alkohol). Auf diesen Umstand wurde das Familiengericht bereits im März 2025 hingewiesen – ohne jede Reaktion. Die öffentliche Assoziation, Verbreitung und das Wissen Dritter, dass eine "Frau Reimer" mit einer derart berüchtigten Person aus dem kriminellen Milieu liiert ist, stellt die denkbar schwerste Form der Rufschädigung für mich dar. Der Erhalt des Namens "Reimer" dient der Antragsgegnerin offenkundig als bürgerliche Schutzfassade für ihre Ausflüge in dieses Milieu, während mein guter Name unwiderruflich herabgewürdigt wird. Dies ist ein massiver Eingriff in mein Namensrecht (§ 12 BGB).

Prozessualer Missbrauch zur vorsätzlichen psychischen Totalzerstörung: Dass die Antragsgegnerin das Rechtssystem und den gemeinsamen Namen primär als Waffe zu meiner Vernichtung nutzt, zeigt sich exemplarisch im tangierenden Gewaltschutzverfahren. Hierbei lockte sie mich gezielt über die Plattform Instagram in eine Falle, instrumentalisierte die meine Kinder als Vorwand, löschte im Nachgang gezielt ihre eigenen Nachrichten und präsentierte dem Gericht einen vollkommen verdrehten, manipulierten Sachverhalt. Meine durch eindeutige Screenshots erbrachten Gegenbeweise wurden von der abgelehnten Dezernentin Neuhaß systematisch ignoriert. Stattdessen wurden auf Basis der Lügen der Antragsgegnerin willkürliche und drakonische Sanktionen gegen mich verhängt (Ordnungsgelder in Höhe von 500, 1.000 und 1.500 Euro sowie 5 Tage Haft). Diese böswillige, auf vollständige psychische und finanzielle Zerstörung ausgerichtete Vorgehensweise führte bei mir bereits zu einer ärztlich attestierten schweren Belastungsreaktion (Diagnose F43.0G).

Einer Person, die den geschützten Namen ihres ehemaligen Partners derart skrupellos zur Existenzvernichtung missbraucht und ihn zeitgleich durch ihr Verhalten im Drogenmilieu entwertet, ist das Recht auf dessen Führung sofort und unwiderruflich zu entziehen.

Anträge an die Vertretung im Amt:

Der abweisende Beschluss vom 21.11.2025 ist wegen Nichtigkeits- und Restitutionsgründen vollumfänglich aufzuheben.

Dem ursprünglichen Antrag auf einstweilige Anordnung vom 01.09.2025 auf Entzug der Namensführung ist sofort und nach Aktenlage stattzugeben.

Rechtsanwältin Nicole Müller ist wegen fehlender Vollmacht, offenkundiger standesrechtlicher Verstöße und Missbrauchs des beA-Systems von der weiteren Vertretung in dieser Sache zwingend auszuschließen. Ich verweise hier ausdrücklich auf meine eingereichten Ablehnungsschreiben gegen die Anwältin.

Es wird um sofortige antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Hinweis für die Vertretung im Amt: Die hier dargelegte systematische Aktenzeichen- und Parteirollenmanipulation ist, neben weiteren Vorgängen in der Abteilung 164 F, bereits Gegenstand der aktuellen dienstaufsichtlichen Überprüfung durch die Senatsverwaltung für Justiz (Az. ZS A 15 - 3133-0342/2026/E/1) sowie entsprechender Meldungen an die Rechnungshöfe.

Mit verbindlichem Gruß

Christian Reimer

Ch. Reimer